

ZURICH INVEST II

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(der "Umbrella-Fonds")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
vom 1. August 2021

Fondsleitung

UBS Fund Management (Switzerland) AG

Aeschenvorstadt 1

CH-4051 Basel

Depotbank

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19

CH-8027 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Prospekt.....	6
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	6
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkung sowie Derivateinsatz der Teilvermögen	8
1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	8
1.2.1.2 Target Investment Fund25	8
1.2.1.3 Target Investment Fund35	8
1.2.1.4 Target Investment Fund45	8
1.2.1.5 Target Investment Fund100	9
1.2.1.6 Target Investment Fund Geldmarkt CHF	9
1.2.2 Zusätzliche Angaben zur Anlagepolitik der Teilvermögen	9
1.2.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten	10
1.2.4 Derivateinsatz der Teilvermögen	11
1.2.5 Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	12
1.2.5.2 Risikoprofil der Teilvermögen Target Investment Fund 25, 35, 45 und 100.....	13
1.2.5.3 Risikoprofil des Teilvermögens Target Investment Fund Geldmarkt CHF	13
1.2.6 Risiken und deren Überwachung	13
1.2.6.2 Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess	16
1.2.6.3 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur	16
1.2.6.4 Risikomanagement.....	17
1.3 Profil des typischen Anlegers.....	18
1.3.2 Profil des typischen Anlegers der Teilvermögen Target Investment Fund 25, -35, -45 und	18
1.3.3 Profil des typischen Anlegers des Teilvermögens Target Investment Fund Geldmarkt CHF.....	19
1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	19
1.4.2 Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz.....	19
1.4.3 Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil im Ausland	19
1.4.4 Steuerliche Angaben für alle Anleger US Quellensteuer	20
2.2 Delegation der Anlageentscheide	22
2.2.2 Target Investment Fund Geldmarkt CHF	22
2.3 Anlageberater.....	23
2.4 Delegation weiterer Teilaufgaben	23
2.5 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	23
3. Informationen über die Depotbank	23
4. Informationen über Dritte	24
4.2 Vertriebsträger	24

4.3	Prüfgesellschaft	24
5.	Weitere Informationen	24
5.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	28
5.3	Vergütungen und Nebenkosten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	30
5.3.2	Vergütungen und Nebenkostenzulasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus § 21 des Fondsvertrages)	30
5.3.3	Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten	31
5.3.4	Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («softcommissions»):	31
5.3.5	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	32
5.3.6	Total Expense Ratio	32
5.4	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	33
5.5	Zusätzliche Informationen	34
5.6	Verkaufsrestriktionen	34
5.7	Ausführliche Bestimmungen	34
Teil II - Fondsvertrag		35
I.	Grundlagen	35
A.	Target Investment Fund Obligationen Target Investment Fund 25 / 35 / 45 / 100	35
B.	Target Investment Fund Geldmarkt CHF	35
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	36
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	41
A.	Anlagegrundsätze	41
B.	Anlagetechniken und Anlageinstrumente	47
C.	Anlagebeschränkungen	51
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	54
V.	Vergütung und Nebenkosten	56
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	58
VII.	Verwendung des Erfolges	59
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	59
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	60
X.	Änderung des Fondsvertrages	62
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	62
XII.	Besonderer Teil A – Zurich Invest II – Target Investment Fund Obligationen	63
XIII.	Besonderer Teil B – Zurich Invest II – Target Investment Fund 25	66
XIV.	Besonderer Teil C – Zurich Invest II – Target Investment Fund 35	70
XV.	Besonderer Teil D – Zurich Invest II – Target Investment Fund 45	73
XVI.	Besonderer Teil E – Zurich Invest II – Target Investment Fund 100	76

XVII.	Besonderer Teil F – Zurich Invest II – Target Investment Fund Geldmarkt CHF	79
--------------	---	----

Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, im Fondsvertrag oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt hauptsächlich über die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG bzw. über weitere durch diese eingesetzte Vertriebssträger.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Unter dem Namen "Zurich Invest II" besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"). Der Fondsvertrag wurde von der GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der damaligen Depotbank, der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommision (heute Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 4. Juli 2008 genehmigt. Seit dem 6. Juli 2015 ist die STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich die Depotbank des Fonds. UBS Fund Management (Switzerland) AG übernimmt die Funktion der Fondsleitung von GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG per 1 August 2021.

Zurzeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

Target Investment Fund Obligationen

- Target Investment Fund 25
- Target Investment Fund 35
- Target Investment Fund 45
- Target Investment Fund 100
- Target Investment Fund Geldmarkt CHF

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile an einem Teilvermögen des Umbrella-Fonds zu beteiligen und den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Mindestanlage*:	Anlegerkreis:
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	1 Anteil	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	1 Anteil	ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	1 Anteil	Unternehmen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritte, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben

* für die Erstzeichnung. Es besteht zur Zeit kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich des Anlegerkreises, der Kommissionshöhe und der erforderlichen Mindestanlage.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 7 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling).

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkung sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagentechniken und –instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente („Derivate“) sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (Teil III / §§ 7-16) ersichtlich.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.2.1.1 Target Investment Fund Obligationen

Das Anlageziel des Target Investment Fund Obligationen Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte.

Das Teilvermögen investiert indirekt, als Dachfonds, bis zu 100% in Fonds, die in Schuldverschreibungen anlegen.

1.2.1.2 Target Investment Fund 25

Das Anlageziel des Target Investment Fund 25 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte.

Die Fondsleitung investiert nur in Investmentfonds, so dass zwischen 15% und 35% des Vermögens des Target Investment Fund 25 in Investmentfonds mit Aktien als Basiswerten angelegt werden können. Höchstens 85% des Fondsvermögens sind in Investmentfonds angelegt, deren Basiswerte aus Anleihen bestehen. Höchstens 10% des Fondsvermögens kann in indirekte Anlagen in Immobilien angelegt werden. Höchstens 20% des Fondsvermögens kann in kurzfristige liquide Anlagen angelegt werden. Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 25 dürfen von der Fondsleitung in andere als in die vorstehend genannten Anlagen investiert werden.

1.2.1.3 Target Investment Fund 35

Das Anlageziel des Target Investment Fund 35 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte.

Die Fondsleitung investiert nur in Investmentfonds, so dass zwischen 25% und 45% des Vermögens des Target Investment Fund 35 in Investmentfonds mit Aktien als Basiswerten angelegt werden können. Höchstens 75% des Fondsvermögens sind in Investmentfonds angelegt, deren Basiswerte aus Anleihen bestehen. Höchstens 10% des Fondsvermögens kann in indirekte Anlagen in Immobilien angelegt werden. Höchstens 20% des Fondsvermögens kann in kurzfristige liquide Anlagen angelegt werden. Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 35 dürfen von der Fondsleitung in andere als in die vorstehend genannten Anlagen investiert werden.

1.2.1.4 Target Investment Fund 45

Das Anlageziel des Target Investment Fund 45 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in

Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte sowie in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte.

Die Fondsleitung investiert nur in Investmentfonds, so dass zwischen 35% und 55% des Vermögens des Target Investment Fund 45 in Investmentfonds mit Aktien als Basiswerten angelegt werden können. Höchstens 65% des Fondsvermögens sind in Investmentfonds angelegt, deren Basiswerte aus Anleihen bestehen. Höchstens 10% des Fondsvermögens kann in indirekte Anlagen in Immobilien angelegt werden. Höchstens 20% des Fondsvermögens kann in kurzfristige liquide Anlagen angelegt werden. Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 45 dürfen von der Fondsleitung in andere als in die vorstehend ge- nannten Anlagen investiert werden.

12.1.5 Target Investment Fund 100

Das Anlageziel des Target Investment Fund 100 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte.

Die Fondsleitung investiert nur in Investmentfonds, so dass bis zu 100% des Vermögens des Target Investment Fund 100 in Investmentfonds mit Aktien als Basiswerten angelegt werden können. Höchstens 60% des Fondsvermögens sind in Investmentfonds angelegt, deren Basiswerte aus Anleihen bestehen. Höchstens 10% des Fondsvermögens kann in indirekte Anlagen in Immobilien angelegt werden. Höchstens 20% des Fondsvermögens kann in kurzfristige liquide Anlagen angelegt werden. Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 100 dürfen von der Fondsleitung in andere als in die vorstehend genannten Anlagen investiert werden.

12.1.6 Target Investment Fund Geldmarkt CHF

Das Hauptanlageziel des TIF Geldmarkt CHF Teilvermögens besteht in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.

Das Teilvermögen investiert zu mindestens 2/3 in ein diversifiziertes Portfolio von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Schuldverschreibungen sowie leicht handelbaren Anlagen von Emittenten weltweit, mit einer Restlaufzeit von höchstens 2 Jahren.

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

1.2.2 Zusätzliche Angaben zur Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

(EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

1.2.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsenkotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, syn-thetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges

Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.

- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert): – Börsenkotierte Aktien und ETF	8%
– Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden)	0%
– Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe)	2%
– Unternehmensanleihen	4%
– Barmittel sofern nicht in Fondswährung	3%
– Geldmarktfonds	4%

1.2.4 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind, sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z. B. Total Return Swaps (TRS), Credit Spread Options (CSO), Credit Linked Notes (CLN)) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt

u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Fonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement des Fondsvermögens in Derivaten bis zu 125% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 225% (inkl. einer allfälligen Kreditaufnahme) seines Nettovermögens betragen.

Die Fondsleitung darf für Rechnung des Teilvermögens keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% des Nettofondsvermögens Teilvermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen eines Teilvermögens mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 60% des Vermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Die Fondsleitung tätigt für die Teilvermögen keine physischen Leerverkäufe.

1.2.5 Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

1.2.5.1 Risikoprofil des Teilvermögens Target Investment Fund Obligationen

Der Wert der im Teilvermögen befindlichen Vermögenswerte richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung. Aufgrund von Kursschwankungen kann dieser steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der Zielgewichtung der Anlageklassen (Anleihen, Aktien etc.) ab und ist zusätzlich vom ökonomischen Umfeld, der Zinsentwicklung, der Laufzeit und der Bonität der Schuldner sowie unternehmens-spezifischen Faktoren abhängig. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotsituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von der Anlagewährung des Fonds abweicht, können Währungsrisiken entstehen. Das Teilvermögen darf derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

1.2.5.2 Risikoprofil der Teilvermögens Target Investment Fund 25, 35, 45 und 100

Der Wert der im Teilvermögen befindlichen Vermögenswerte richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung. Aufgrund von Kursschwankungen kann dieser steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der Zielgewichtung der Anlageklassen (Anleihen, Aktien etc.) ab und ist zusätzlich vom ökonomischen Umfeld, der Zinsentwicklung, der Laufzeit und der Bonität der Schuldner sowie unternehmens-spezifischen Faktoren abhängig. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von der Anlagewährung des Fonds abweicht, können Währungsrisiken entstehen. Das Teilvermögen darf derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

1.2.5.3 Risikoprofil des Teilvermögens Target Investment Fund Geldmarkt CHF

Der Wert der im Teilvermögen befindlichen Vermögenswerte richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung. Aufgrund von Kursschwankungen kann dieser steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich vom ökonomischen Umfeld, der Zinsentwicklung (kurzfristig), der Laufzeit und der Bonität der Schuldner ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von der Anlagewährung des Teilvermögens abweicht, können Währungsrisiken entstehen. Das Teilvermögen darf derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

1.2.6 Risiken und deren Überwachung

1.2.6.1 Allgemeine Risiken

Die Fondsleitung betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel des Anlageverwalters, welcher dabei die Hauptrolle zukommt, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils eines Teilvermögens zu managen. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos des entsprechenden Teilvermögens.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein Verlust auf den Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse und die Verwendung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen des Fonds unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die eingesetzten Anlagestrategien sind teilweise komplex und tendenziell mit grösseren Unsicherheiten und Risiken behaftet als diejenigen von Effektenfonds. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- (a) **Hebelwirkung (Leverage):** Die Fondsleitung ist ermächtigt, in beschränktem Umfang Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen und derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der

Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite eines Teilvermögens zeitigen.

- (b) **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen des Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden. Soweit Anlagen in OTC-Derivaten erfolgen (vgl. § 13 des Fondsvertrags), hängt deren Liquidität meist erheblich von deren Basiswert ab.
- (c) **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen investieren in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente. Politische Unsicherheit, Währungs- exportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen des Fonds und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als er seine Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.
- (d) **Emerging Markets:** Die Fondsleitung kann einen (definierten) Teil des Vermögens der Teilvermögen in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei, die Ukraine und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie dem Fonds nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividenden erträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.
- (e) **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen des Fonds investieren weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fonds entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern. Soweit für ein Teilvermögen im Besonderen Teil keine abweichenden Regeln aufgestellt sind, ist die Fondsleitung nicht gehalten, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.
- (f) **Konzentration der Anlagen / Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu

gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen des Fonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Indes können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

- (g) **Private Equity Anlagen:** Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines "Trade Sale" veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist geringen Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Einschlägen zum inneren Wert getätigt werden. Der Anteil der Anlagen in Private Equity ist bei den Teilvermögen des Fonds, die solche Anlagen überhaupt zulassen, strikt begrenzt.
- (h) **Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds:** Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds zulässig. Sie werden indes bloss zur Beimischung bei Teilvermögen, die als Portfolio Fonds ausgestaltet sind, verwendet.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Bei Fund of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, werden diese Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. Soweit solche mit Kapitalgarantie versehen sind, werden sie als Forderungswertpapiere und nicht den Anlagen gemäss dieser lit. h zugerechnet. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Der Target Investment Fund Geldmarkt CHF ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen. Die weiteren Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfiehlt, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste zu verkraften. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen eignet sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds nicht über Darlehen zu finanzieren.

1.2.6.2 Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die untenstehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down)
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Portfolio Manager;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfungsgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen, negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

1.2.6.3 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;

- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds; Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

1.2.6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung des Fonds. Die Risiken der Portfolios der einzelnen Teilvermögen werden regelmässig kontrolliert

Die Fondsleitung kann dem Anlageverwalter jeweils im Rahmen der Bestimmungen des Fondsvertrages weitergehende Limiten vorgeben. Limiten werden in Prozenten des Nettovermögens ausgedrückt und täglich durch die Fondsleitung überprüft.

Die Verwendung von Risikomanagement-Systemen kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Es kann deshalb ein unerwarteter grosser Verlust nicht ausgeschlossen werden. Zudem bietet die Anwendung von Risikomanagement-Systemen keine Garantie, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird.

Operationelle Risiken

Die Aktivitäten des Anlageverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Fonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Fonds im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

Gegenpartierisiken

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verlorenght. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Fonds

stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von derivativen Finanzinstrumenten und Gegenparteien, denen gegenüber eine Risikoaussetzung von mehr als 10% des Fondsvermögens eingegangen werden kann. Für die Depotbank gilt eine 20%-Grenze.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter kann für andere Kunden tätig werden. Sie erwartet keine materiellen Interessenkonflikte. Interessenkonflikte sind durch den Anlageverwalter der Fondsleitung zu unterbreiten, welche dann anstelle des Anlageverwalters entscheidet.

Das Risikomanagement stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien eingehalten werden.

Kreditderivate

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrunde liegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ein zusätzlicher Verlust entstehen.

High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Profil des typischen Anlegers

1.3.1 Profil des typischen Anlegers des Teilvermögens Target Investment Fund Obligations

Das Teilvermögen eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Fonds als Basisanlage eingesetzt werden.

1.3.2 Profil des typischen Anlegers der Teilvermögen Target Investment Fund 25, -35, -45 und -100

Die Teilvermögen eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Fonds als Basisanlage eingesetzt werden.

1.3.3 Profil des typischen Anlegers des Teilvermögens Target Investment Fund Geldmarkt CHF

Das Teilvermögen eignet sich als risikoarmes Anlageinstrument mit geringen Wertschwankungen und Fokus auf Vermögenserhaltung einerseits für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, andererseits ermöglicht er auch erfahrenen Investoren, ihre liquiden Mittel effizient anzulegen. Investoren haben mit Wertschwankungen und Zinsschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann das Teilvermögen als Basisanlage oder von erfahrenen Investoren auch als temporäre Vermögensanlage eingesetzt werden.

1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

1.4.1 Besteuerung der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

1.4.2 Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

1.4.3 Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil im Ausland

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer gegebenenfalls basierend auf dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden bei thesaurierten Erträgen gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen

Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

1.4.4 Steuerliche Angaben für alle Anleger US Quellensteuer

Alle Anleger haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B.

W-8BEN-E).

Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger anerkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden im In- und Ausland) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch; AIA)

Die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Wichtiger Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und (so weit publiziert) Praxis in der Schweiz aus. Sie dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und stellen keine steuerliche oder rechtliche Empfehlung oder Beratung dar. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident, Managing Director,

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Thomas Rose, Vizepräsident, Managing Director,

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

André Valente, Delegierter, Managing Director,

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Dr. Daniel Brüllmann, Mitglied,

Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied

Werner Strebel, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer

und Delegierter des Verwaltungsrates

Eugène Del Cioppo, Stellvertretender Geschäftsführer

und Leiter Products White Labelling Solutions

Urs Fäs, Leiter Real Estate Funds

Christel Müller, Leiterin Corporate Governance & Change Management

Georg Pfister, Leiter Process, Platform, Systems und Leiter Finance, HR

Thomas Reisser, Leiter Compliance

Beat Schmidlin, Leiter Legal Services

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2020 insgesamt 351 Wertschriftenfonds und 7 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 281 365 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen;
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

2.2.1 Target Investment Fund Obligationen und Target Investment Fund 25, 35, 45 und 100

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide des Zurich Invest II im Hinblick auf die folgenden Teilvermögen:

- Target Investment Fund Obligationen;
- Target Investment Fund 25;
- Target Investment Fund 35;
- Target Investment Fund 45; und
- Target Investment Fund 100

an die Zurich Invest AG, Hagenholzstrasse 60, Postfach, 8085 Zürich, als Anlageverwalter delegiert.

Der Anlageverwalter ist eingemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

2.2.2 Target Investment Fund Geldmarkt CHF

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Anlageberater

Die Zurich Invest AG wurde für das Teilvermögen Target Investment Fund Geldmarkt CHF als Anlageberater ohne Entscheidungskompetenzbeauftragt.

Die Zurich Invest AG berät die Fondsleitung u.a. bei der Suche, Auswahl und Ersatz der externen Anlageverwalter und unterstützt die Fondsleitung bei deren Überwachung. Des Weiteren berät die Zurich Invest AG die Fondsleitung bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen und beim Liquiditätsmanagement.

2.4 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

2.5 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschaftsrechte und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung wird freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen

und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei der Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts anwendbar. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank, die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich.

4.2 Vertriebsträger

Hauptvertriebsträgerin ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Kotierung: Die Anteile sind zurzeit nicht börsenkotiert.

Ausgabespesen: Es werden zurzeit keine Ausgabespesen erhoben.

Mindestanlag:	Klasse „B“	1 Anteil
	Klasse „C“	1 Anteil
	Klasse „D“	1 Anteil

Mindestbetrag bei Folgezeichnungen: Es besteht kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Zeichnungen:

Anteile können grundsätzlich an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich („Auftragstag“) gezeichnet werden. Um an diesem Tag behandelt zu werden, müssen Zeichnungen vor 15.00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank eingehen.

Bewertungstag für alle Teilvermögen ist der zweite auf den Auftragstag folgende Bankwerktag in der Stadt Zürich (sog. Forward Pricing).

Valuta:

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben werden.

Ausgabepreis:

Erstausgabepreis:

Klasse „B“ CHF 10.–

Klasse „C“ CHF 10.–

Klasse „D“ CHF 10.–

Der Ausgabepreis entspricht dem für jeden Auftragstag am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission von max. 5% zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertriebs-trägern.

Anteilscheine:

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen. Fraktionsanteile bis 1/1000. Valorenummern / ISIN:

Target Investment Fund Obligationen:

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
„B“ Klasse	3833973	CH0038339732
„C“ Klasse	3833974	CH0038339740
„D“ Klasse	12113059	CH0121130592

Target Investment Fund 25:

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
„B“ Klasse	3833980	CH0038339807
„C“ Klasse	3833983	CH0038339831

„D“ Klasse	12113060	CH0121130600
------------	----------	--------------

Target Investment Fund 35:

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
„B“ Klasse	3833993	CH0038339930
„C“ Klasse	3833995	CH0038339955
„D“ Klasse	12113061	CH0121130618

Target Investment Fund 45:

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
„B“ Klasse	3834007	CH0038340078
„C“ Klasse	3834010	CH0038340102
„D“ Klasse	12113071	CH0121130717

Target Investment Fund 100:

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
„B“ Klasse	3834027	CH0038340276
„C“ Klasse	3834029	CH0038340292
„D“ Klasse	12113063	CH0121130634

Target Investment Fund Geldmarkt CHF:

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
„B“ Klasse	3834059	CH0038340599
„C“ Klasse	3834061	CH0038340615
„D“ Klasse	12113064	CH0121130642

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Rücknahmen:

Anteile können grundsätzlich an jedem Bankwerk- tag in der Stadt Zürich («Auftragstag») zurückge- geben werden. Um an diesem Tag behandelt zu werden, müssen Rücknahmebegehren vor 15.00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank einge- hen.

Valuta:	Der Rücknahmebetrag wird 2 Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben, Bewertungstag für alle Teilvermögen ist der zweite auf den Auftragstag folgende Bankwerktag in der Stadt Zürich (sog. ForwardPricing).
Rücknahmepreis:	Der Rücknahmepreis entspricht dem für jeden Auftragstag am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission von maximal 3% zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertriebssträgern. Zurzeit wird keine Rücknahmekommission erhoben.
Rücknahmespesen:	Es werden zurzeit keine Rücknahmespesen erhoben.
Vergütungen / Nebenkosten:	Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission:

Target Investment Fund Obligationen

max. 1.75% p.a. auf Anteile der Klasse „B“, max. 2.0% p.a. auf Anteilen der Klasse „C“ und max. 2.5% auf Anteilen der Klasse „D“.

Target Investment Fund 25

max. 1.75% p.a. auf Anteile der Klasse „B“, max. 2.0% p.a. auf Anteilen der Klasse „C“ und max. 2.5% auf Anteilen der Klasse „D“.

Target Investment Fund 35

max. 1.75% p.a. auf Anteile der Klasse „B“, max. 2.0% p.a. auf Anteilen der Klasse „C“ und max. 2.5% auf Anteilen der Klasse „D“.

Target Investment Fund 45

max. 1.75% p.a. auf Anteile der Klasse „B“, max. 2.0% p.a. auf Anteilen der Klasse „C“ und max. 2.5% auf Anteilen der Klasse „D“.

Target Investment Fund 100

max. 1.75% p.a. auf Anteile der Klasse „B“, max. 2. 0% p.a. auf Anteilen der Klasse „C“ und max. 2.5% auf Anteilen der Klasse „D“.

Target Investment Fund Geldmarkt CHF

max. 1.75% p.a. auf Anteile der Klasse „B“, max. 2. 0% p.a. auf Anteilen der Klasse „C“ und max. 2.5% auf Anteilen der Klasse „D“.

Im Besonderen Teil kann zusätzlich eine Performance Fee für einzelne Teilvermögen vorgesehen werden.

Offizielle Publikationsorgane:

Internetplattform der Swiss Fundinfo AG

„www.fundinfo.com“.

Preispublikationen:

Die Preispublikationen erfolgen täglich auf der Internetplattform „www.fundinfo.com“.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können dem geprüften Jahres- bzw. ungeprüften Halbjahresbericht entnommen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte können am Sitz der Fondsleitung, der Depotbank und aller Vertriebs-träger kostenlos bezogen werden.

Verkaufsbeschränkungen:

Die Anteile des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teil-

vermögen sind zurzeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des zur Zeit ausgegebenen Teilvermögens des Umbrella-Fonds werden an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in der Stadt Zürich ist (Montag bis Freitag, «Bankarbeitstag»), ausgegeben oder zurückgenommen.

Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Fondsanteilen finden statt:

- (a) an Tagen, an denen die Feiertage von Börsen oder anderen Märkten im Ausland bewirken, dass ein massgeblicher Teil der Anlagen des Fonds nicht bewertet werden kann; oder
- (b) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und – rücknahmen sind in § 19 Ziff. 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr CET (cut off time) an einem Tag, der ein Bankwerktag in der Stadt Zürich ist, bei der Depotbank vorliegen, werden am übernächsten Bankwerktag in Zürich (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag auf der Basis der Schlusskurse des Vortages berechnet. Nach 15.00 Uhr CET bei der Depotbank eingehende Aufträge werden zum nächsten Auftragstag des Teilvermögens (für alle Teilvermögen) behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Klasse am Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, die der betreffenden Klasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet. Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann keine Auslieferung von Anteilscheinen verlangen.

Sofern nach Ausführung eines Rücknahmeauftrages Bedingungen zum Halten einer Anteils- klasse nicht mehr erfüllt sind, kann die Fondsleitung entweder einen zwangsweisen Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Klasse oder eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile derjenigen Anteilsklasse, deren teilweise Rücknahme verlangt wird, vornehmen.

Anteile können bei der Fondsleitung, der Depotbank, dem Vertriebsträger und der Zahlstelle gezeichnet werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt.

Allfällige auf der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

5.3.1 Vergütungen und Nebenkostenzulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland:

Max. 5% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen

- Rücknahmekommission:

Max. 3% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen. Zurzeit wird keine Rücknahmekommission erhoben.

- Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmespesen erhoben.
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung des Teilvermögens oder einer Klasse: maximal 0.50% der Bruttoausschüttung.

5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus § 21 des Fondsvertrages)

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission beträgt für die Teilvermögen Target Investment Fund Obligationen, Target Investment Fund 25, Target Investment Fund 35, Target Investment Fund 45, Target Investment Fund 100 und Target Investment Fund Geldmarkt CHF max. 1.75% p.a. auf Anteilen der „B“ Klasse bzw. max. 2.00% p.a. auf Anteilen der „C“ Klasse, bzw. max. 2.5% p.a. auf Anteilen der „D“ Klasse zugunsten der Fondsleitung und gilt als Entschädigung für die Leitung und Verwaltung sowie den Vertrieb des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und als Entschädigung der Depotbank für die Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

Der Besondere Teil kann zusätzlich für einzelne Teilvermögen die Erhebung einer Performance Fee vorsehen.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 1.75% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird anzugeben.

5.3.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen: Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

5.3.4 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»):

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von sogenannten „soft commissions“ geschlossen.

5.3.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

1. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer Anlagefonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundener Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
2. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere Anlagefonds anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds oder ETF werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt. Soweit ein Teilvermögen in Fund of Hedge Funds investiert, fallen Kommissionen sowohl auf der Ebene eines solchen Fund of Hedge Fund wie auch auf der Ebene der durch den Fund of Hedge Fund gehaltenen Zielfonds an. Solche Zielfonds weisen häufig neben festen Verwaltungskommissionen gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) auf. Für verbundene Zielfonds bleiben die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes vorbehalten. Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigung, etc. sind bei Hedge Funds eher selten.
3. Soweit ein Teilvermögen in Fund of Hedge Funds investiert, fallen Kommissionen sowohl auf der Ebene eines solchen Fund of Hedge Funds wie auch auf der Ebene der durch den Fund of Hedge Fund gehaltenen Zielfonds an.

5.3.6 Total Expense Ratio

Zurich Invest II – Target Investment Fund Obligationen

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Anteilklassen: _B	C	
2017	1.01%	1.01%
2018	1.02%	1.02%
2019	1.02%	1.02%

Zurich Invest II – Target Investment Fund 25, 35, 45 und 100

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr_Ta rget Investme nt	Target Investment Fund 35	Target Investment Fund 45	Target Investment Fund 100

Fund 25				
2017	B: 1.19% C: 1.19%	B: 1.19% C: 1.19%	B: 1.19% C: 1.19%	B: 1.25%
2018	B: 1.21% C: 1.21%	B: 1.18% C: 1.18%	B: 1.21% C: 1.21%	B: 1.25%
2019	B: 1.23% C: 1.23%	B: 1.31% C: 1.31%	B: 1.24% C: 1.24%	B: 1.29%

Zurich Invest II – Target Investment Fund Geldmarkt CHF

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Anteilklassen: _B	C	
2017	0.22%	0.23%
2018	0.26%	0.24%
2019	0.23%	0.24%

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Fundinfo AG www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der Internetplattform der Fundinfo AG

„www.fundinfo.com“.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospektes, des Fondsvertrags sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgeblich.

5.5 Zusätzliche Informationen

Informationen über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile sowie weitere Angaben über die einzelnen Zielfonds, in welche investiert wird, können von der Fondsleitung kostenlos bezogen werden. Die Fondsleitung muss auch Auskunft zu einzelnen Geschäftsvorfällen der letzten Jahre erteilen, sofern der Anleger diesbezüglich ein berechtigtes Interesse geltend macht.

5.6 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

(i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;

(ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;

(iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;

(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder

(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. in die Teilvermögen investieren können.

5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II - Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Zurich Invest II" besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG") der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:

Target Investment Fund Obligationen

- Target Investment Fund 25
 - Target Investment Fund 35
 - Target Investment Fund 45
 - Target Investment Fund 100
 - Target Investment Fund Geldmarkt CHF
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
 3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
 4. Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für die einzelnen Teilvermögen an international renommierte Anlageverwalter delegiert, die sich allesamt durch profunde Kenntnisse des jeweiligen Anlagemarktes auszeichnen.

A. Target Investment Fund Obligationen Target Investment Fund 25 / 35 / 45 / 100

Anlageverwalter: Zurich Invest AG, Hagenholzstrasse 60, Postfach, 8085 Zürich.

Der Anlageverwalter ist ein gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

B. Target Investment Fund Geldmarkt CHF

Anlageverwalter: DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5. Wechsel des Vermögensverwalters (Einsatz eines Transition Managers):

Der Transition Manager kommt bei einem allfälligen Wechsel des Vermögensverwalters während der Transition Phase zum Einsatz. Er wird das Portfolio des bestehenden Vermögensverwalters in das Startportfolio des neuen Vermögensverwalters umschichten. Der Transition Manager kann auch bei einer Kündigung seitens des Vermögensverwalters oder dem Austausch des Vermögensverwalters bei schlechter Performance jederzeit eingesetzt werden, bis der neue Vermögensverwalter ausgewählt und aufgesetzt ist.

Transition Manager: Blackrock Investment Management (UK) Ltd., 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2 DL

Der Transition Manager untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Blackrock Investment Management (UK) Limited abgeschlossenes Transition Management Agreement.

Der Einsatz des Transition Managers wird der FINMA gemäss Art. 18c KAG vorgängig gemeldet und jeweils im Publikationsorgan gemäss § 25 publiziert. In der Publikation werden der Zeitpunkt des Einsatzes des Transition Managers und die voraussichtliche Einsatzdauer festgehalten.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheidungen sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 29).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 27 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 28 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird.

- Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jederzeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen eines Teilvermögens begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg derjenigen Anteilsklasse desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen des Fonds.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen, indemer die Auszahlung seines Anteils am Teilvermögen in bar verlangt. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben allfällige Kündigungsfristen gemäss § 19 Ziff. 1 unten.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Wenn mehrere Anteilsklassen bestehen, werden die verschiedenen Anteilsklassen jeweils in der Namensbezeichnung zum Ausdruck gebracht. Alle Anteilsklassen von Anteilen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 29.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklassen belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Teilvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Anteilsklasse_	Rechnungseinheit	Ertragsverwendung	Anlegerkreis
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	Unternehmen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritten, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben, vorbehalten

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen basierend auf § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die nötigen Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Voraussetzungen sie erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse oder eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neugegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten)
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;

- ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, deren direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;
- ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
- af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 10 und 11 und § 13 unten.

- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
 - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern, in Instrumenten von Schuldnern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Aktiven gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
 - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
 - bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. a bis h zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
 - be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
 - bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 10 und 11 und § 13 unten.

- c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities ca)
Edelmetalle in standardisierter Form;
- cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
- cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 13 unten erfüllen;
- cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekt Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
- cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen;
- cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ca bis cf oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 10 und 11 und § 13 unten.

Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z. B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in Alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
 - db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen,
 - dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und deren zugrundeliegende Investitionen in Alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.
- d) Indirekte Anlagen in Immobilien
- ea) Anteile von Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in ähnlicher Form von Emittenten weltweit, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, die ausserbörslich erworben (Emissionen) oder over-the-counter (OTC) gehandelt werden;
 - eb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs (Real Estate Investment Trusts));
 - (ec) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 13 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ea und eb oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.
- Die Anlagen gemäss litt. eb und ec oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 10, 11 und § 13 unten.
- e) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity
- fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
 - fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;

fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren.

fd) Strukturierte Finanzprodukte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 10 und 11 und § 13 unten.

f) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen

ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KVV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird.

gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben anlegen;

gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben investieren. Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 10, 11 und § 13 unten.

g) Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:

ha) Devisenguthaben bei Banken;

hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis; hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;

hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;

he) Eingehen von Devisen-Swaps; hf) Eingehen von Devisen-Futures;

hg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. hb bis hf oben.

3. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. af, bf, cg, da, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.
4. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. ae, be, cf, dc, fb und gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft.
5. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf und cg oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren. Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 3 und 4, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.
6. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. da und dc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürften nach Schweizer Recht in der Regel als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.
7. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, da, dc, fb und fc oben ist irrelevant. Es kann sich namentlich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
8. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannte Anlagen investiert werden.
10. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und

spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 9 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.

11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
12. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
13. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und Zeit mit Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Die flüssigen Mittel können jeweils einen höheren Anteil erreichen, wenn der Zeitpunkt für Anlagen gemäss § 8 oben ungünstig erscheint oder wenn sie zur Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäss § 13 unten benötigt werden.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Leerverkäufe

Physische Leerverkäufe sind nicht zulässig.

§ 11 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 12 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des

Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Deriva- ten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Wäh- rungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des Vermögens des einzelnen Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermö- gens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kre- ditaufnahme der Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% ihres Nettovermögens gemäss

§ 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement je Teilvermögen insgesamt bis zu 225% seines Net- tovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV- FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das ande- re Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfa- d un- abhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Terminge- schäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einset- zen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombina- tion von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positi- onen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Ba- siswert dürfen gegen miteinander aufgerechnet verrechnet werden ungeachtet des Ver- falls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlos- sen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang ste- henden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt wer- den und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu Re- geln von Bst. a) die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken d es Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermö- gensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen, und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Ge- samtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Dura- tion- Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Er- mittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berück-

sichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Die Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen ständig mit geldnahen Mitteln, Wertpapieren und Forderungsrechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen, und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörenden oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindes-

tens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repos gemäss § 12 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens Kredite zu marktformen Bedingungen aufnehmen. Das als Repo ausgestaltete Pensionsgeschäft gemäss § 12 gilt als Kreditaufnahme, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 15 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf das Vermögen eines Teilvermögens mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 60% des Vermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Nettovermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - a) Bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden;
 - b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating "P-1" bzw. "A-1" erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen.
 - c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist gegenüber Emittenten bzw. Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten (inkl. OTC-Geschäfte) bei einem Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1" (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder einem gleichwertigen Agenturrating oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Rating als von gleicher Qualität einstuft auf 20% angehoben;

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt.

- d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates,

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (Af DB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

- f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6.7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten;
- g) Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 60% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in Ziff. 3 lit. d, e und m sowie Ziff. 4 lit. b, und c genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% ausser Betracht;
- h) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;
- i) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
 - ia) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.
 - ib) nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
 - ic) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 - id) Die Beschränkungen der vorstehenden litt. ia und ic oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in litt. d und e oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.

- j) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
 - k) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung ("Netting") erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen;
 - l) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 40% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Schweizer Pfandbriefe, die von Schweizer Pfandbriefemittenten begeben werden, handelt; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Schweizer Pfandbriefe derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
- 4.
- a) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 - b) Die unter lit. a oben erwähnte Grenze wird von 10% auf 25% angehoben, wenn es sich um offene, kollektive, in angemessener Weise diversifizierte Kapitalanlagen handelt, die in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente anlegen. Die unter lit. a oben erwähnte Grenze von 10% wird auf 20% angehoben, wenn es sich um andere als die vorstehend erwähnten, offene oder geschlossene, kollektive, in angemessener Weise diversifizierte Kapitalanlagen handelt.
 - c) Die unter lit. b oben erwähnte Grenze wird von 25% auf 40% angehoben, sofern das Teilvermögen lediglich indirekte Anlagen vornimmt und die Zielfonds OGAW-konform sind oder auf der Grundlage des Schweizerischen Rechts aufgelegt wurden (ohne Investmentfonds der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen"), sofern die Zielfonds Schweizerischen Rechts mindestens genauso strikte Anlagebeschränkungen, wie der Umbrella-

Fonds einhalten.

- d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. da, db, dc oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Eine Anlage in einen einzelnen Fund of Hedge Funds darf jeweils 10%, eine Anlage in einen einzelnen Hedge Fund jeweils 5% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
2. Anlagen in andere als die in Ziff. 1 oben genannten Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht statthaft.
3. Bis höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen zum Zwecke der Diversifikation bei Teilvermögen, bei denen diese Anlagen im Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen sind, in Hedgefonds oder Funds of Hedge-Fonds gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d oben investiert werden.
4. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil am Vermögen der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Prospekt angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 und 4 unten.
3. a) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

- b) Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zuge- teilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
5. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens, welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse be- stimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteils- klassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbe- lastungen anfallen;
 - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (ein- schliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen;
 - bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträ- gen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträ- ge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Vermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem be- stimmten Zeitpunkt entgegengenommen, und die Anteile werden frühestens am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt.
- Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 20 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 20 unten vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
- Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle; oder
 - c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden.
 - d) bei umfangreichen Kündigungen, welche die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen können.
5. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.
8. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden
9. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütung und Nebenkosten

§ 20 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland, bei der Rückgabe eine allgemeine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertriebsträger oder zugunsten eines Teilvermögens erhoben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil und im Prospekt dargestellt. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen

Teil- vermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen kann die Fondsleitung im Besonderen Teil für einzelne Teilvermögen die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Neben- kosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen, vorsehen.

2. Für die Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 21 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens und die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen unter § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil bzw. im Prospekt genannt werden, in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

2. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Umbrella- Fonds bzw. den Teilvermögen keine Kommission.
4. Des Weiteren kann der Besondere Teil für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee")vorsehen.
5. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Aus- lagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörden für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereini- gung des Anlagefonds;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte und Halbjahresberich- te des Anlagefonds;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichts- behörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen,

Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds,
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Zusätzlich tragen die einzelnen Teilvermögen sämtliche, aus deren Verwaltung erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, die vertraglich vereinbart sind, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 8. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
 9. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 1.75% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
 10. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
 11. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice- Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
 12. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Fund of Hedge Funds, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsabschluss sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil geregelt.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttungsklassen
 - a) Der Nettoertrag einer Anteilsklasse wird jährlich bis Ende April in deren Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

- b) Bis zu 30% des Nettoertrages (inkl. vorgetragener Erträge) einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklassen beträgt, und
 - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.
 - c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wideranlage zurückbehalten werden.
 2. Thesaurierungsklassen
 - a) Der Nettoertrag einer Anteilsklasse wird jährlich dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zur Wideranlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wideranlage erhobene Steuern und Abgaben.
 - b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wideranlage zurückbehalten.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

§ 25

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, am Sitz der Depotbank und bei ihren schweizerischen Niederlassungen sowie bei allen Vertriebssträgern und Zahlstellen des Umbrella-Fonds eingesehen und kostenlos bezogen werden.

§ 26

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in einer schweizerischen Tageszeitung oder durch die Aufsichtsbehörde anerkannten elektronischen Plattform. Die Preise können in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 27 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenen Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - d) die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das

Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 5 Bst. a), c) und d).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 28 Laufzeit des Fonds und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Umbrella-Fonds bzw. des betroffenen Teilvermögens unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere

Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 29

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 26 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 30

1. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen unterstehen Schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV- FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. August 2021 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 31. Dezember 2020. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

UBS FUND MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG

Die Depotbank:

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich

XII. Besonderer Teil A – Zurich Invest II – Target Investment Fund Obligationen

§ 31A Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest II besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Target Investment Fund Obligationen" (das "TIF Obligationen Teilvermögen").

§ 32A Anteilsklassen

Das TIF Obligationen Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilklasse: _	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	Ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	Unternehmen der Zürich Versicherungsgesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritte, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben

Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassenaufzulegen.

§ 33A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des TIF Obligationen Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte.

2. Das Gesamtvermögen des TIF Obligationen Teilvermögens, nebst der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils wird in indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, von Emittenten weltweit, angelegt, wobei sicher gestellt wird, dass auf konsolidierter Basis mind. zwei Drittel des Vermögens des Teil- vermögens in direkte Forderungswertpiere und –rechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. ba investiert sind.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des TIF Obligationen Teilvermögens, nebst der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils, kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von Unternehmen weltweit

 - b) Indirekte kurzfristige liquide Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils

4. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des TIF Obligationen Teil- vermögens nicht überschreiten.

§ 34A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des TIF Obligationen Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35A Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmekommission

1. Ausgabekommission:

-	„B“ Klasse:	max. 5.0%
-	„C“ Klasse:	max. 5.0%
-	„D“ Klasse:	max 5.0%

1. Rücknahmekommission:

- „B“ Klasse: max. 3.0%
- „C“ Klasse: max. 3.0%
- „D“ Klasse: max. 3.0%

§ 37A Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „B“ Klasse maximal 1.75%, für die „C“ Klasse maximal 2.0% p.a. und für die „D“ maximal 2.5% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 38A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39A Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des TIF Obligationen Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 40A Ausschüttung / Thesaurierung

Die Ausschüttung bzw. Thesaurierung des TIF Obligationen Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April.

§ 41A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 4. Juli 2008 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIII. Besonderer Teil B – Zurich Invest II – Target Investment Fund 25

§ 31B Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest II besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Target Investment Fund 25" (das "TIF 25 Teilvermögen").

§ 32B Anteilklassen

Das TIF 25 Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen:

Anteilklasse: _	Rechnungseinheit	Ertragsverwendung	Anlegerkreis:
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	Ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	Unternehmen der Zurich Versicherungsgesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritte, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben, vorbehalten

Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilklassenaufzulegen.

§ 33B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des TIF 25 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte.

2. Das Gesamtvermögen des Target Investment Fund 25 wird, nebst der flüssigen Mittel, in ein diversifiziertes Portfolio investiert, bestehend aus:
- a) indirekten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, in der Höhe von 15% bis 35% des Fondsvermögens des „TIF 25 Teilvermögens“;
 - b) indirekten Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 85% des Fondsvermögens des „TIF 25 Teilvermögens“;
 - c) indirekten Anlagen in Immobilien im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. e des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 10% des Fondsvermögens des „TIF 25 Teilvermögens“;
 - d) direkten oder indirekten kurzfristigen liquiden Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, in der Höhe von maximal 20% des Fondsvermögens des „TIF 25 Teilvermögens“;
 - e) bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 25 dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Ziff. 2 lit. a bis c genannten Anlagen investiert werden.
3. Nicht zulässig sind (i) die Anlagen in Edelmetallen, Investment-Zertifikate auf Edelmetalle, Rohstoffe und Wertpapiere auf Rohstoffe gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c, (ii) Dachfonds, mit Ausnahme von § 17 Ziff. 1, (iii) Leerkäufe von Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a) bis h), (iv) Anlagen in Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d) (dc), (v) direkte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f), (vi) und Anlagen in Devisen und derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h).

§ 34B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des TIF 25 Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35B Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 36B Ausgabe- und Rücknahmekommission

1. Ausgabekommission:
 - „B“ Klasse: max. 5.0%
 - „C“ Klasse: max. 5.0%
 - „D“ Klasse: max. 5.0%

2. Rücknahmekommission:
 - „B“ Klasse: max. 3.0%
 - „C“ Klasse: max. 3.0%
 - „D“ Klasse: max. 3.0%

§ 37B Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „B“ Klasse maximal 1.75%, für die „C“ Klasse maximal 2.0% p.a. und für die „D“ Klasse maximal 2.5% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 38B Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39B Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des TIF 25 Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 40B Ausschüttung / Thesaurierung

Die Ausschüttung bzw. Thesaurierung des TIF 25 Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April.

§ 41B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 4. Juli 2008 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIV. Besonderer Teil C – Zurich Invest II – Target Investment Fund 35

§ 31C Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest II besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Target Investment Fund 35" (das "TIF 35 Teilvermögen").

§ 32C Anteilsklassen

Das TIF 35 Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilklasse: _	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	Ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	Unternehmen der Zürich Versicherungsgesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritte, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben

Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassenaufzulegen.

§ 33C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des TIF 35 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte.
2. Das Gesamtvermögen des Target Investment Fund 35 wird, nebst der flüssigen Mittel, in ein diversifiziertes Portfolio investiert, bestehend aus:

- a) indirekten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, in der Höhe von 25% bis 45% des Fondsvermögens des „TIF 35 Teilvermögens“;
- b) indirekten Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 75% des Fondsvermögens des „TIF 35 Teilvermögens“;
- c) indirekten Anlagen in Immobilien im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. e des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 10% des Fondsvermögens des „TIF 35 Teilvermögens“;
- d) direkten oder indirekten kurzfristigen liquiden Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, in der Höhe von maximal 20% des Fondsvermögens des „TIF 35 Teilvermögens“;
- e) Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 35 dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Ziff. 2 lit. a bis c genannten Anlagen investiert werden.

§ 34C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des TIF 35 Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35C Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 36C Ausgabe- und Rücknahmekommission

1. Ausgabekommission:

- „B“ Klasse: max. 5.0%
- „C“ Klasse: max. 5.0%
- „D“ Klasse: max. 5.0%

2. Rücknahmekommission:

- „B“ Klasse: max. 3.0%
- „C“ Klasse: max. 3.0%
- „D“ Klasse: max. 3.0%

§ 37C Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „B“ Klasse maximal 1.75%, für die „C“ Klasse maximal 2.0% p.a. und für die „D“ Klasse maximal 2.5% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 38C Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39C Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des TIF 35 Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 40C Ausschüttung / Thesaurierung

Die Ausschüttung bzw. Thesaurierung des TIF 35 Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April.

§ 41C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision Finanzmarktaufsicht erstmals am 4. Juli 2008 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teilumfasst.

XV. Besonderer Teil D – Zurich Invest II – Target Investment Fund 45

§ 31D Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest II besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Target Investment Fund 45" (das "TIF 45 Teilvermögen").

§ 32D Anteilsklassen

Das TIF 45 Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilklasse: _	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	Ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	Unternehmen der Zurich Versicherungsgesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritte, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben

Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

§ 33D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des TIF45 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte sowie in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte.
2. Das Gesamtvermögen des Target Investment Fund 45 wird, nebst der flüssigen Mittel, in ein diversifiziertes Portfolio investiert, bestehend aus:
 - a) indirekten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, in der Höhe von 35% bis 55% des Fondsvermögens des „TIF 45 Teilvermögens“;

- b) indirekten Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 65% des Fondsvermögens des „TIF 45 Teilvermögens“;
 - c) indirekten Anlagen in Immobilien im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. e des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 10% des Fondsvermögens des „TIF 45 Teilvermögens“;
 - d) direkten oder indirekten kurzfristigen liquiden Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, in der Höhe von maximal 20% des Fondsvermögens des „TIF 45 Teilvermögens“;
 - e) Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 45 dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Ziff. 2 lit. a bis c genannten Anlagen investiert werden.
3. Nicht zulässig sind (i) die Anlagen in Edelmetallen, Investment-Zertifikate auf Edelmetalle, Rohstoffe und Wertpapiere auf Rohstoffe gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c, (ii) Dachfonds, mit Ausnahme von § 17 Ziff. 1, (iii) Leerkäufe von Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a) bis h), (iv) Anlagen in Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d) (dc), (v) direkte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f), (vi) und Anlagen in Devisen und derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h).

§ 34D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des TIF 45 Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35D Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 36D Ausgabe- und Rücknahmekommission

1. Ausgabekommission:
 - „B“ Klasse: max. 5.0%
 - „C“ Klasse: max. 5.0%
 - „D“ Klasse: max. 5.0%

2. Rücknahmekommission:
 - „B“ Klasse: max. 3.0%
 - „C“ Klasse: max. 3.0%
 - „D“ Klasse: max. 3.0%

§ 37D Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „B“ Klasse maximal 1.75%, für die „C“ Klasse maximal 2.0% p.a. und für die „D“ Klasse maximal 2.5% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 38D Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39D Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des TIF 45 Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 40D Ausschüttung / Thesaurierung

Die Ausschüttung bzw. Thesaurierung des TIF 45 Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April.

§ 41D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 4. Juli 2008 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVI. Besonderer Teil E – Zurich Invest II – Target Investment Fund 100

§ 31E Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest II besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Target Investment Fund 100" (das "TIF 100 Teilvermögen").

§ 32E Anteilsklassen

Das TIF 100 Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilklasse:	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	Ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	Unternehmen der Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritte, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben

Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassenaufzulegen.

§ 33E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des TIF 100 Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Kapitalerhaltung bei angemessener Risikodiversifikation durch indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte sowie in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte.
2. Das Gesamtvermögen des Target Investment Fund 100 wird, nebst der flüssigen Mittel, in ein diversifiziertes Portfolio investiert, bestehend aus:
 - a) indirekten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils bis zu 100% des Fondsvermögens des „TIF 100 Teilvermögens“;

- b) indirekten Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 60% des Fondsvermögens des „TIF 100 Teilvermögens“;
- c) indirekten Anlagen in Immobilien im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. e des Allgemeinen Teils, in der Höhe von maximal 10% des Fondsvermögens des „TIF 100 Teilvermögens“;
- d) direkten oder indirekten kurzfristigen liquiden Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, in der Höhe von maximal 20% des Fondsvermögens des „TIF 100 Teilvermögens“;
- e) Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens des Target Investment Funds 100 dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Ziff. 2 lit. a bis c genannten Anlagen investiert werden.

2. Nicht zulässig sind (i) die Anlagen in Edelmetallen, Investment-Zertifikate auf Edelmetalle, Rohstoffe und Wertpapiere auf Rohstoffe gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c, (ii) Dachfonds, mit Ausnahme von

§ 17 Ziff. 1, (iii) Leerkäufe von Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a bis h), (iv) Anlagen in Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d) (dc), (v) direkte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f), (vi) und Anlagen in Devisen und derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h).

§ 34E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des TIF 100 Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35E Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 36E Ausgabe- und Rücknahmekommission

1. Ausgabekommission:

- „B“ Klasse: max. 5.0%
- „C“ Klasse: max. 5.0%
- „D“ Klasse: max. 5.0%

2. Rücknahmekommission:

- „B“ Klasse: max. 3.0%
- „C“ Klasse: max. 3.0%
- „D“ Klasse: max. 3.0%

§ 37E Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „B“ Klasse maximal 1.75%, für die „C“ Klasse maximal 2.0% p.a. und für die „D“ Klasse maximal 2.5% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 38E Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39E Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des TIF 100 Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 40E Ausschüttung / Thesaurierung

Die Ausschüttung bzw. Thesaurierung des TIF 100 Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April.

§ 41E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision erstmals am 4. Juli 2008 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVII. Besonderer Teil F – Zurich Invest II – Target Investment Fund Geldmarkt CHF

§ 31F Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest II besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Target Investment Fund Geldmarkt CHF" (das "TIF Geldmarkt CHF Teilvermögen"). Das Teilvermögen qualifiziert als Geldmarktfonds gemäss der SFA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

§ 32F Anteilsklassen

Das TIF Geldmarkt CHF Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilklasse: _	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:
„B“ Klasse	CHF	thesaurierend	gesamtes Anlegerpublikum
„C“ Klasse	CHF	thesaurierend	Ausschliesslich Einrichtungen der gebundenen Vorsorge
„D“ Klasse	CHF	ausschüttend	Unternehmen der Zürich Versicherungsgesellschaft AG oder mit der Zurich Invest AG verbundene Einheiten oder Dritte, die einen Vertrag mit der Zurich Invest AG abgeschlossen haben

Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

§ 33F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Hauptanlageziel des TIF Geldmarkt CHF Teilvermögens besteht in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des TIF Geldmarkt CHF Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b) ba), die den Voraussetzungen von Ziffer 7 unten entsprechen, oder in Bankguthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (ga) oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (gb) des Allgemeinen Teils des

Fondsvertragsinvestiert, die auf CHF lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b) bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist nicht zulässig.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des TIF Geldmarkt CHF Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

In Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b) ba), die den Voraussetzungen von Ziffer 7 unten entsprechen, oder in Bankguthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (ga) oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (gb) des All-

gemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und ausgegeben oder garantiert von Emittenten weltweit, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist.

4. Die oben erwähnten Anlagen gemäss (Ziff. 2 und 3) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte getätigt werden:
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen.
 - Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
5. Ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen ist nicht zulässig, auch nicht über Derivate.
6. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
7. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst werden). Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.
8. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden. Insbesondere darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird. Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.
9. § 16 Ziff. 4 lit. c findet keine Anwendung.

§ 34F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des TIF Geldmarkt CHF Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35F Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 36F Ausgabe- und Rücknahmekommission

1. Ausgabekommission:
 - „B,, Klasse: max. 5.0%
 - „C,, Klasse: max. 5.0%
 - „D“ Klasse: max. 5.0%

2. Rücknahmekommission:
 - „B,, Klasse: max. 3.0%
 - „C,, Klasse: max. 3.0%
 - „D“ Klasse: max. 3.0%

§ 37F Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „B“ Klasse maximal 1.75%, für die „C“ Klasse maximal 2.0% p.a. und für die „D“ Klasse maximal 2.5% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 38F Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39F Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des TIF Geldmarkt CHF Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 40F Ausschüttung / Thesaurierung

Die Ausschüttung bzw. Thesaurierung des TIF Geldmarkt CHF Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April.

§ 41F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 4. Juli 2008 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.